

**Statuten**  
**des Vereins “Homosexuelle Initiative (HOSI) Tirol”**  
**in der Fassung vom 15.03.2024**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen “Homosexuelle Initiative (HOSI) Tirol”.
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt. Mit bereits bestehenden bzw. neu gegründeten, behördlich anerkannten Vereinen gleicher Zielsetzung ist eine Zusammenarbeit geplant.

**§ 2 Zweck: Leitbild der HOSI Tirol**

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, setzt sich in der Überzeugung, dass es für das allgemeine Wohl der Gesellschaft förderlich ist, wenn sich unterschiedliche Lebensgestaltungen respektieren und akzeptieren und mit gegenseitiger Achtung begegnen können, folgende Ziele:

- a. Wir, die HOSI Tirol, verstehen uns als Anlaufstelle und Kommunikationszentrum für queer<sup>1</sup> l(i)ebende Menschen sowie für deren Familienangehörige, befreundete Personen, Bekannte und Interessierte.
- b. Wir sind als Beratungs-, Informations- und Aufklärungsstelle tätig und unterstützen u.a. den Coming-Out-Prozess, jene Phase, in der sich queer liebende Menschen ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität bewusst werden und lernen damit umzugehen.
- c. Wir ermutigen queer l(i)ebende Menschen, sich selbst zu akzeptieren und selbstbewusst zu leben.
- d. Wir setzen uns dafür ein, dass jede Form von einvernehmlicher Beziehung als gleichwertige Variante der Liebe zwischen Menschen in der Gesellschaft akzeptiert wird und fordern die rechtliche Gleichstellung.
- e. Zudem setzen wir uns dafür ein, dass Menschen verschiedenster Geschlechtsidentitäten sowohl in der Gesellschaft akzeptiert als auch rechtlich gleichgestellt werden.

---

<sup>1</sup> Queer verstehen wir als allumfassend für alle sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten, die von der Hetero- und/oder Cis-Normativität abweichen.

- f. Wir treten für einen menschenwürdigen Umgang mit HIV-Positiven ein und informieren über verantwortungsbewusstes Sexualverhalten (Safer Sex).

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinsziels**

1. Das Vereinsziel soll unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften durch die in Absatz 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, Ausstellungen, Theateraufführungen und sonstige Veranstaltungen in der Öffentlichkeit
  - b. Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
  - c. Errichtung einer Mediathek
  - d. Einrichtung eines persönlichen Beratungsdienstes unter Mitwirkung geeigneter Fachkräfte wie Psycholog:innen, Pädagog:innen, Ärzt:innen, Jurist:innen, Sozialarbeiter:innen, erfahrener, qualifizierter Laien u.a.
  - e. Demokratische Einflussnahme auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene
  - f. Webseite, Social media
  - g. Schulbesuche
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmen (Barbetrieb, ca. 1x/Woche)
  - c. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d. Öffentliche Sammlungen nach behördlicher Genehmigung
  - e. Subventionen, Förderungen, Vermögensverwaltung, Sponsoring-Gelder, Werbeeinnahmen

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und ruhende Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die das Vereinsziel teilen und zu fördern beabsichtigen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.
3. Mitglieder werden nach Ablauf der bezahlten Mitgliedschaft zu ruhenden Mitgliedern.
4. Ruhende Mitglieder sind nicht berechtigt, Mitgliedsvorteile des Vereins zu beanspruchen. Somit entfallen für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft die im § 7 angeführten Rechte und Pflichten.
5. Bei Verlängerung nach Ablauf der bezahlten Mitgliedschaft läuft diese ab dem Datum, an dem der Mitgliedsbeitrag wieder eingelangt ist.
6. Ruhende Mitglieder scheiden nach zweimaliger Erinnerung 6 Monate nach Ablauf der bezahlten Mitgliedschaft automatisch aus und werden aus der Datenbank gelöscht.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung auf der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 7 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden, muss aber durch die nächste Generalversammlung über Antrag des Vorstands bestätigt werden. In der Zwischenzeit ruht die Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Bei Neumitgliedern besteht diesbezüglich eine dreimonatige Sperrfrist.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer:innen, die Arbeitsgruppen und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurator:in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen/eine gerichtlich bestellte/n Kurator:in (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Der aktuelle Vorstand kann einzelne Personen unter Angabe von schwerwiegenden Gründen von der Kandidatur zum Vorstand ausschließen, um den Verein vor Schaden zu bewahren.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Darüber hinaus haben ein Drittel oder wenigstens zehn Mitglieder das Recht, zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.

7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nachgekommen sind, und die Ehrenmitglieder. Bei Neumitgliedern besteht diesbezüglich eine dreimonatige Sperrfrist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, die spätestens zu Beginn der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein muss, ist möglich. Eine Person kann maximal zwei Stimmen übertragen bekommen.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, in denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson, bei Verhinderung der/die Stellvertreter:in; wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das in Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c. Beschlussfassung über den Voranschlag
- d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der Obperson, dem/der Organisationsreferent:in und dem/der Finanzreferent:in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von der Obperson, in Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Gefahr im Verzug genügt es, wenn zwei Vorstandsmitglieder eingeladen werden und auch tatsächlich erscheinen. Ist auch dies nicht möglich, steht das alleinige Entscheidungsrecht der Obperson zu.  
In jedem Fall ist aber die nachträgliche Genehmigung durch den gesamten Vorstand oder das zuständige Vereinsorgan erforderlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obperson, bei Verhinderung der/die Stellvertreter:in; wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das in Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird auf Wunsch sofort wirksam, wobei das Amt an einen Nachfolger/einer Nachfolgerin bzw. dem Stellvertreter/der Stellvertreterin ordentlich zu übergeben ist. Andernfalls wird der Rücktritt erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e. Stellung von Anträgen auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- g. Zulassung von Arbeitsgruppen

## **§ 13 Aufgabenkreis einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Obperson ist der/die höchste Vereinsfunktionär:in. Er/sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
2. Der/die Organisationsreferent:in unterstützt die Obperson bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er/sie führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstands und über die Generalversammlung.
3. Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obperson und dem/der



Organisationsreferent:in und in Finanzangelegenheiten auch vom Finanzreferenten/ von der Finanzreferentin gemeinsam zu unterfertigen.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obperson, des Organisationsreferenten/der Organisationsreferent:in und des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin ihre jeweiligen Stellvertreter:innen.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer:innen**

1. Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

#### **§ 15 Die Arbeitsgruppen**

1. Eine Arbeitsgruppe wird gebildet, um die in § 3 Abs. 2 genannten Vorhaben auf einfache und wirksame Weise verwirklichen zu können.
2. Eine Arbeitsgruppe wird vom Vorstand auf Antrag von wenigstens drei Vereinsmitgliedern genehmigt.
3. Jede Arbeitsgruppe hat das Recht, eine/n Vertreter:in zu benennen, der/die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt.
4. Eine Arbeitsgruppe kann vom Vorstand aufgelöst werden, wenn drei Monate hindurch kein Treffen der Arbeitsgruppe stattgefunden hat oder eine Auflösung aus anderen Gründen notwendig oder vom Gruppenleiter/der Gruppenleiterin erwünscht ist.

#### **§ 16 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern

geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.